

Sitzungsbericht über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 2. August 2011

TOP 1

Bürgerfragestunde

Der Vorsitzende bittet die anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer Fragen an die Verwaltung zu stellen.

Frau Petrino weist auf die teilweise unbefriedigende Parksituation in der Kornblumenstraße hin. Hauptamtsleiter Plangg wird sich dieses Problem vor Ort anschauen.

TOP 2

Weiterführung der Bücherei nach personellen Veränderungen

Bürgermeister Buemann teilt mit:

Die bisherige Leiterin der Bücherei, Frau Sommer, hat mitgeteilt, dass sie ihre Tätigkeit in der Bücherei zum 31.08.2011 beendet. Frau Sommer tritt zum Beginn des neuen Kindergartenjahres eine Stelle als Erzieherin in der Nachbargemeinde Baienfurt an.

Frau Sommer hat sich bereit erklärt bis zum Arbeitsbeginn der neuen Leiterin/des neuen Leiters der Bücherei, ihre bisherige Tätigkeit in der Bücherei stundenweise fortzuführen.

Frau Sommer würde gerne die begonnene Arbeit der Erfassung der Bücher und anderer Medien auf ein EDV-System abschließen. Zudem wäre sie zur Einarbeitung ihrer Nachfolgerin/ihrer Nachfolgers bereit.

Die aktuellen Ausleihungszahlen betragen zwischen 17.000 und 18.000 Medien (Bücher, Zeitschriften, CD's und Spiele) jährlich. Die Bücherei muss auf jeden Fall fortgeführt werden. Die Stelle der Leiterin/des Leiters der Gemeindebücherei sollte umgehend ausgeschrieben werden.

Fraktionsübergreifend wurde Frau Sommer für ihre geleistete Arbeit sehr gelobt.

Beschluss:

1. Die Stelle der Leiterin/des Leiters der Gemeindebücherei wird öffentlich ausgeschrieben. Die Besetzung der Stelle soll zum 01.09.2011 bzw. baldmöglichst erfolgen.
2. Bis zur Wiederbesetzung der Stelle der Leiterin/des Leiters der Gemeindebücherei wird Frau Sommer stundenweise beschäftigt, bis längstens 31.12.2011.

Siehe hierzu auch beiliegenden Artikel zur Verabschiedung von Frau Sommer.

TOP 3

Bauanträge

- a) **Bauantrag zur Errichtung eines Carports für zwei Fahrzeuge auf Flst. 131/13 (Boschstraße 55) in Baidt**

Beschluss:

1. Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag wird erteilt.
2. Die notwendige Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans hinsichtlich der Bauquartiersüberschreitung wird erteilt.

- b) **Bauantrag zum Einbau von 6 Ein-Zimmerwohnungen in das bestehende Wohnhaus, Marsweilerstraße 93, auf Flst. 451/1, in Baidt**

Beschluss:

1. Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag, Umnutzung des bestehenden Wohnhauses zum Einbau von sechs Ein-Zimmerwohnungen, wird erteilt.
2. Die notwendigen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück vor Inbetriebnahme der Wohnungen nachzuweisen und herzustellen.

TOP 4

Bebauungsplan „Zeppelinstraße“

- a) **Aufstellungsbeschluss nach. § 2 Abs. 1 BauGB**
- b) **Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange**

Bauamtsleiter Elbs trägt folgenden Sachverhalt vor:

Durch die Rekultivierung der B 30 alt im Bereich der Baidter Steige konnte eine Verbindungsstraße (Zeppelinstraße) zwischen der Bosch- und Marsweilerstraße hergestellt werden. Durch diese neue Erschließungsstraße können die bisher unbebauten Grünlandflächen verkehrlich erschlossen werden.

Das Planungsbüro Gross aus Altshausen wurde beauftragt, planerische Überlegungen zur beidseitigen Bebauung der Straße vorzulegen. Der hierfür notwendige Grunderwerb wurde getätigt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes "Zeppelinstraße" wird gemäß § 13a BauGB im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Folgende Teilflächen der Flurstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Flst.-Nr. 28, 129/1, 130, 130/1, 131/1, 132/1 und 834.

Erfordernis der Planung:

- Ausweisung von Wohnbauflächen zur Deckung des Wohnbedarfs
- Bereitstellung ausreichender Wohnbauflächen, um eine ausgewogene Bevölkerungszusammensetzung auch mittel- bis langfristig zu gewährleisten

Ziele der Planung:

- Berücksichtigung der vorhandenen Siedlungs-Struktur
- Planung bedarfsgerechter Grundstücksgrößen
- Vermeidung von Nutzungskonflikten

Im beschleunigten Verfahren gelten gemäß §13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des §1 Abs. 3 Satz 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.

Weitere Informationen können von den Bürgern durch das Beiwohnen an den öffentlichen Gemeinderats-Sitzungen eingeholt werden. Im Rahmen der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen zur Planung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abgegeben werden. Hierzu erfolgt jeweils noch eine gesonderte ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.

Hinweise: Der Aufstellungsbeschluss hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern.

Durch die Überplanung der Fläche werden ca. 6 Bauquartiere erschlossen, die die Gemeinde zur Vermarktung bringen kann. Die Planung ergänzt die vorherrschende Gebietsstruktur und die Erschließung ist ohne weiteren Grunderwerb möglich.

Beschluss:

- a) Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplanes "Zeppelinstraße" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu

Der Gemeinderat der Gemeinde Baidt beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes "Zeppelinstraße" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB). Gemäß § 13a BauGB wird die Aufstellung des Bebauungsplanes "Zeppelinstraße" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich.

Folgende Teilflächen der Flurstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Flst.-Nr. 28, 129/1, 130, 130/1, 131/1, 132/1 und 834.

Erfordernis der Planung:

- Ausweisung von Wohnbauflächen zur Deckung des Wohnbedarfs
- Bereitstellung ausreichender Wohnbauflächen, um eine ausgewogene Bevölkerungszusammensetzung auch mittel- bis langfristig zu gewährleisten

Ziele der Planung:

- Berücksichtigung der vorhandenen Siedlungs-Struktur
- Planung bedarfsgerechter Grundstücksgrößen
- Vermeidung von Nutzungskonflikten

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Weitere Informationen können von den Bürgern durch das Beiwohnen an den öffentlichen Gemeinderats-Sitzungen eingeholt werden. Im Rahmen der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen zur Planung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abgegeben werden. Hierzu erfolgt jeweils noch eine gesonderte ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.

Hinweise: Der Aufstellungsbeschluss hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern.

b) Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange

Zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird aufgrund des § 3 Abs. 1 BauGB eine frühzeitige Bürgerbeteiligung in Form einer Informationsveranstaltung durchgeführt.

TOP 5

Gemeinde Fronreute,

hier: Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und Sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Baienbach II“

Bauamtsleiter Elbs berichtet:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fronreute hat in seiner Sitzung vom 28. Februar 2011 die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplan beschlossen. Aufgrund von § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und Träger öffentlicher Belange frühzeitig über die Aufstellung des Bebauungsplan zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

Das Plangebiet liegt im Südwesten des bestehenden Siedlungskörpers von Baienbach. Der Umgebungsbereich wird durch sehr unterschiedliche Naturräume der offenen Feldflur bzw. Wald geprägt. Im Nordosten besteht ein durch Bebauungsplan rechtskräftig ausgewiesenes Gewerbegebiet. Im Norden schließt unmittelbar die historische Ortslage an, im Flächennutzungsplan als Mischgebiet ausgewiesen. Im Südosten befindet sich ein einzelnes Gehöft. Vom natürlichen Relief her ist der Planungsbereich als leicht abfallendes Hanggelände, zum einen nach Südosten, zum anderen nach Nordwesten hin geprägt.

Das Verfahrensgebiet umfasst ca. 3,5 ha

Aus Sicht der Verwaltung ist die Gemeinde Baidt von der Aufstellung des Bebauungsplan nicht betroffen, eine negative Auswirkung auf die Gemeinde ist nicht erkennbar.

Beschluss:

1. Zur vorliegenden Planung des Bebauungsplan „Gewerbegebiet Baienbach II“ in der Gemeinde Fronreute werden nach § 4 Abs. 1 BauGB keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.
2. Die Gemeinde Baidt wünscht keine weitere Beteiligung am Verfahren.

TOP 6

Außenrenovierung des Gebäudes Klosterhof 4 Fassadenanstrich mit Gesims Fenstererneuerung Fensterläden

Ortsbaumeister Reich berichtet:

Die Sanierung des Klosterhofareals ist mit der Sanierung des Gebäudekomplexes Klosterhof 8-12 und der demnächst erfolgenden Umgestaltung der Außenanlagen weitgehend abgeschlossen und das Areal bietet einen durchgängig renovierten Anblick bis auf das Gebäude Klosterhof 4. Die Verwaltung wurde angeregt eine Außenrenovierung des Gebäudes zu untersuchen.

Das Gebäude Baujahr 1908 wurde für ca. 300.000,- € von der Gemeinde erworben und dient momentan als Wohnhaus mit drei Wohneinheiten. Das Gebäude ist technisch wie optisch renovierungsbedürftig. Das Gebäude selbst steht nicht unter Denkmalschutz, jedoch gilt der Umgebungsschutz für Kulturdenkmäler von besonderer Bedeutung (Kloster, Kirche), d.h. die vorgesehenen Maßnahmen müssen mit dem Denkmalamt abgestimmt werden.

Für die zukünftige Nutzung des Gebäudes bzw. des Bauplatzes gibt es momentan keine konkreten Pläne.

Folgende Arbeiten sind für eine optische Aufwertung des Gebäudes erforderlich:

Fassadenanstrich und Anstrich Gesimse und hölzerne Fensterstöcke:

Fassade:

Ausbesserung des Untergrundes, abdampfen, grundieren und 2x streichen – farbliche Gestaltung wie Klosterhof 8-12 (altweiß, Sockel grau)

Gesims und Fensterstöcke:

Abschleifen, grundieren, 2x Anstrich farbliche Gestaltung wie Klosterhof 8-12 (grau)
(Kosten inkl. Gerüst und Nebenarbeiten ca. 11.900,- € brutto)

Fenstererneuerung und neue Hauseingangstüre

Neue Fenster in Kunststoff weiß, Ug-Wert = 1.1, warme Kante, Dreh-Kipp Beschlag, alle Fenster einflügelig außer die Treppenhausfenster. Sollten aus optischen oder denkmalschutzrechtlichen Gründen Sprossenfelder oder mehrflügelige Fenster erforderlich sein fallen Mehrkosten an. Der Mehrpreis pro aufgesetztem Sprossenfeld beträgt ca. 35,- €, der Mehrpreis für ein mehrflügeliges Fenster ggü. der einflügeligen Ausführung beträgt je Flügel zwischen ca. 15% und ca. 35% pro Fenster je nach Teilung.

Neue Holzhaustüre mit 6 Glasfeldern.

(Kosten ca.15.400,- € brutto)

Neue Fensterläden.

Von einer Renovierung der Läden wird aufgrund des Zustandes und der zu erwartenden Kosten abgeraten.

Neue Fensterläden, Holz mit Lamellen, typ- und farbgleich Klosterhof 8-12, fertig gestrichen und montiert.

(Kosten ca. 9.750,- € brutto)

Eine Förderung dieser Arbeiten ist im Rahmen des laufenden Sanierungsprogramms möglich. Die Arbeiten müssen jedoch bis Ende September abgeschlossen und bis Anfang Oktober 2011 abgerechnet sein.

Die vorgeschlagenen Renovierungsmaßnahmen tragen wesentlich zu einem positiven Erscheinungsbild des Gesamtareals Klosterhof bei. Bevor weitere Maßnahmen an dem Gebäude ausgeführt werden sollte jedoch ein langfristiges Nutzungskonzept beschlossen werden.

Finanzierung:

Gemäß der betreuenden LBBW Kommunalentwicklung beträgt der Fördersatz für gemeindeeigene Gebäude laut den Städtebauförderrichtlinien 27% der Sanierungskosten (= Rechnungsbetrag abzügl. 10% Instandhaltungskosten. Von dieser Summe sind 50% als zuwendungsfähige Kosten anzusehen. Die zuwendungsfähige Kosten teilen sich anschließend in 60% Landesmittel und 40% Eigenmittel).

Bewilligte Landesmittel sind laut der letzten Kostenschätzung vorhanden, jedoch sind die entsprechenden Eigenmittel der Gemeinde Baintdt nicht im Haushaltsplan 2011 veranschlagt.

Bei einem Investitionsvolumen von 37.000 € entspricht dies einem Eigenanteil 27.100 €, welcher aus der allgemeinen Rücklage wegen außerplanmäßiger Ausgaben entnommen werden sollte. Da noch Landesmittel vorhanden sind, sollte

der Maßnahme zugestimmt werden. Bei einer späteren Sanierung ist nicht mehr mit einer Bezuschussung zu rechnen.

Der Unterabschnitt Sanierungsgebiet Klosterhof hat im Rechnungsjahr 2010 mit 304.000 € zu einem verbesserten Ergebnis beigesteuert, da aufgrund des schnellen Baufortschritts mehr Zuschussgelder als geplant abgerufen werden konnten. 2011 wurde der Unterabschnitt haushaltsneutral, das heißt Einnahmen gleich Ausgaben veranschlagt. In der Jahresrechnung 2010 wurden die restlichen Haushaltsausgabereste in Höhe von 408.000 € für die Sanierung Klosterhof 8-12 und die Herstellung der Außenanlage gebildet. Diese werden auch in voller Höhe benötigt.

Auf der einen Seite ist es – auch im Hinblick auf die Sanierung des Langbaus – wünschenswert, die von der Verwaltung vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verschönerung der Außenansicht des Gebäudes durchzuführen. Mit einer reinen „kosmetischen“ Erneuerung ist es jedoch nicht getan. Es wäre daher sinnvoll, ein Gesamtsanierungskonzept für dieses Gebäude auszuarbeiten.

Beschluss:

Es wird zunächst ein energetisches Sanierungskonzept ausgearbeitet, welches in ca. 2 Monaten dann im Gemeinderat vorgestellt wird. Auf Grund dieser dann vorliegenden Erkenntnisse wird über Sanierungsmaßnahmen beraten.

TOP 7

Feststellung der Jahresrechnung der Gemeinde 2010

Feststellung des Jahresabschlusses 2010 des Eigenbetriebes Wasserversorgung

Feststellung des Jahresabschlusses 2010 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung

Auf Grund des doch sehr umfangreichen Zahlenwerks und der Kürze der Zeit sich darin einzulesen, wurde dieser Tagesordnungspunkt auf die nächste Gemeinderatssitzung vertagt.

TOP 8

Bekanntgabe von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden

Hauptamtsleiter Plangg teilt mit:

Gemäß § 35 Abs. 1 der Gemeindeordnung sind solche Beschlüsse, welche in nichtöffentlichen Gemeinderatssitzungen gefasst wurden, in einer öffentlichen Gemeinderatssitzung bekanntzugeben, sofern nicht das Wohl oder das berechnigte Interesse Einzelner entgegensteht.

Es sind daher folgende Beschlüsse bekanntzugeben:

Gemeinderatssitzung am 05. Juli 2011

1.) Festlegung der Bauplatzpreise für das Baugebiet Bifang Erweiterung:

Die Bauplätze werden voll erschlossen (Straße, Gehweg und Beleuchtung) inklusive Anschlussbeiträge für Kanal und Wasser und Vermessungskosten jedoch ohne Grenzpunktabmarkung verkauft.

Der qm-Preis für Flurstück 169/5	beträgt	250,00 €
169/6	beträgt	250,00 €
137/10	beträgt	235,00 €
137/36	beträgt	235,00 €
137/40	beträgt	235,00 €
137/41	beträgt	235,00 €
137/42	beträgt	235,00 €
137/35	beträgt	220,00 €
137/37	beträgt	220,00 €
137/38	beträgt	220,00 €
137/39	beträgt	220,00 €

Eine Familienförderung für Kinder bis zum 16. Lebensjahr wird wie folgt beschlossen:

Für das Erste Kind der Familie 1500,00 €

Für das Zweite und jedes weitere Kind 4000,00 €

Je nach Nutzungsschablone ist der Fragebogen unter Punkt 10b (Art der Bebauung) zu aktualisieren.

2.) Änderung der Gebührenordnung für die Schenk-Konrad-Halle

Die Gebührenordnung für die Benutzung der Schenk-Konrad-Halle wird ab 01. Juli 2011 wie folgt geändert:

	Einheimische/Auswärtige	
Hallenmiete bei Vereinsveranstaltungen ohne Tanz – und Faschingsveranstaltungen	200,00 €	350,00 €
Hallenmiete bei Vereinsveranstaltungen für Tanz – und Faschingsveranstaltungen	200,00 €	entfällt

TOP 9

Anfragen und Bekanntgaben

a) Server Klosterwiesenschule

Da der Server des pädagogischen Netzwerks irreparabel defekt ist, benötigt die Klosterwiesenschule zum Schuljahresbeginn 2011/2012 einen neuen Server. Da die Workstations im Computerraum aus der gleichen Zeit (2002) wie der alte Server sind, wäre es ratsam diese ebenfalls auszutauschen. Herr Beer, als EDV-Beauftragter der Klosterwiesenschule schlägt folgende Lösung vor:

Virtualisierung des pädagogischen Servers und des Verwaltungsservers auf einem Host	Kosten ca.	6.000 €
13 neue Clients mit Monitoren		13 x 400 € PC's 13 x 100 € Monitore
2 Sicherungssysteme NAS mit USV		2 x 250 € Hardware
Installationsaufwand ca.		1.800 €

Beschluss:

Dieser vorgeschlagenen Lösung wurde zugestimmt.

- b) Windkraft
Bauamtsleiter Elbs teilt mit, dass Windkraft auf der Gemarkung Baintd lt. Windatlas für Baden-Württemberg nicht möglich ist.
- c) Weg Baintder Bädle/Lilienstraße
Es wurde angeregt, den Fußweg vom Badweg in Richtung Lilienstraße mit Stufen bzw. an einzelnen Stellen mit einem Handlauf zu versehen. Der Weg ist in einem schlechten Zustand, da dieser oft auch von Mountainbikes befahren wird.